

# Leitlinien der SERV zur Prüfung von Umwelt- und Sozialfragen

V2.1, Stand 23. April 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

## Einleitung

Im Entscheidungsprozess zur Gewährung von Exportkreditversicherungen sind über die grundsätzlichen wirtschaftlichen Erwägungen hinaus auch andere wichtige Aspekte wie das Ziel einer nachhaltigen, globalen Entwicklung in einer sorgfältigen Abwägung zu berücksichtigen. Die SERV zieht zu diesem Zweck auch die ausserpolitischen Ziele in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie, friedliches Zusammenleben der Völker und Umwelt in Betracht.

Um die Identifikation umweltsensibler Projekte zu ermöglichen, führt die SERV bei von ihr unterstützten Transaktionen eine Umweltprüfung durch. Die Richtlinien für diese Prüfung basieren auf den Umweltleitlinien der OECD (Revised Council Recommendation on Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits, 2007, [«Common Approaches»](#)).

---

## Vorgehen

### Pre-Screening

Um umweltrelevante Aspekte einschliesslich der sozialen Konsequenzen eines Projekts wie zum Beispiel unfreiwillige Umsiedlungen zu identifizieren und zu beurteilen, unterzieht die SERV alle Anträge einem Screening-Verfahren.

In einem ersten Schritt werden mit Hilfe von Filterkriterien diejenigen Projekte identifiziert, welche mögliche Umweltrisiken bergen, d.h. Projekte in einem umweltsensiblen Sektor (z.B. Kraftwerke) oder an umweltsensiblen Standorten (z.B. Nähe Naturreservat). Die Filterkriterien sind in dem Antrag auf eine Grundsätzliche Versicherungszusage sowie in dem Antrag zur Erstellung einer Versicherungspolice enthalten.

Aufgrund dieses ersten Screenings nimmt die SERV eine vorläufige Einstufung in die von der OECD vorgesehenen Kategorien A, B, und C vor (die genaue Definition dieser Kategorien findet sich im nächsten Absatz „Projektkategorien“).

---

### Projektkategorien

A-Projekte haben potenziell signifikante negative Umweltauswirkungen auf ein Gebiet, welches über den Standort der Betriebsanlagen reicht. Kategorie A schliesst grundsätzlich grosse Projekte in umweltsensitiven Sektoren ein, sowie Projekte in oder in der Nähe von umweltsensitiven Regionen. Für Projekte dieser Kategorie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

B-Projekte weisen Umweltbelastungen auf, die weniger signifikant sind als bei Kategorie A. Typischerweise sind diese Auswirkungen begrenzt auf den Standort der Betriebsanlagen. Sie sind meist reversibel und es ist einfacher, Massnahmen dagegen zu treffen. In der Regel sind für Projekte dieser Kategorie Zusatzinformationen zu den umweltrelevanten Aspekten erforderlich. Eine UVP kann unter Umständen erforderlich sein.

C-Projekte weisen minimale oder keine Umweltbelastung auf. Diese Projekte erfordern keine weitere Überprüfung.

# Leitlinien der SERV zur Prüfung von Umwelt- und Sozialfragen

V2.1, Stand 23. April 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



## Prozess A-Projekte

- Es handelt sich hierbei um die risikoreichsten Projekte, welche deshalb die umfassendste Prüfung erfahren.
- Typische A-Projekte sind zum Beispiel thermische Kraftwerke mit mehr als 140 MW elektrische Leistung und grosse Wasserkraftwerke.
- Für A-Projekte im mittel- und langfristigen Bereich ist eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die UVP oder eine Zusammenfassung davon wird der Öffentlichkeit mindestens 30 Kalendertage vor der endgültigen Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Versicherungspolice zur Verfügung gestellt.
- Für das Erstellen der UVP ist in erster Linie der Projektponsor verantwortlich. Die Antragstellerin sollte ihr Möglichstes tun, um sicherzustellen, dass der SERV die für eine Umweltprüfung notwendigen Informationen früh zur Verfügung gestellt werden.
- Ist die Weltbank oder eine andere internationale Finanzierungsinstitution (IFI) in das Projekt involviert, so wird die UVP meistens durch dieses Institut geprüft. Wenn verschiedene Exportkreditagenturen an einem Projekt beteiligt sind (Multi-sourcing), wird die UVP normalerweise von der federführenden Agentur geprüft. Die SERV behält sich in jedem Fall vor, zur Beurteilung Konsultanten beizuziehen.
- Sind keine IFIs oder andere Exportkreditagenturen involviert, oder hat die SERV eine Führungsfunktion, wird die UVP für die SERV von einem geeigneten, unabhängigen Konsultanten analysiert.
- Die Prüfung der UVP erfolgt nach dem Prinzip des Benchmarkings. Gemessen wird an den lokalen sowie international gültigen Standards wie zum Beispiel denen der Weltbank, der EU oder der zuständigen regionalen Entwicklungsbank. Beim Vergleich von lokalen und internationalen Normen kommen die jeweils strengeren Vorgaben zur Anwendung. Abweichungen von diesen Vorgaben müssen der OECD gegenüber offen gelegt und begründet werden (letzteres gilt lediglich für Geschäfte mit einer Kreditperiode von 24 Monaten oder mehr).
- Bei grossem Aufwand und/oder Kosten für Expertengutachten erhebt die SERV eine Sonderprüfprämie gemäss Aufwand. Diese kann weder auf die Versicherungsprämie angerechnet, noch rückerstattet werden.
  
- Bevor ein Antrag für ein A Projekt von der SERV geprüft werden kann, sollte Folgendes vorliegen:
  - UVP/EIAR in Englisch, Deutsch, Französisch oder Spanisch
  - Bei Umsiedlung ein Umsiedlungsplan (Resettlement Action Plan – RAP)
  - Auswertung der UVP und anderer Berichte durch einen Konsultanten oder eine IFI
  - Bei umstrittenen Projekten Kommentare der interessierten Stakeholders
  - Wo wesentliche Widersprüche zwischen dem Standpunkt der UVP-Auswertung und dem der Stakeholders bestehen, ist eine weitere Auswertung durch den Konsultanten vorgesehen, welche diesen Differenzen Rechnung trägt
- Bei Hydrokraftwerken sollte des Weiteren aufgezeigt werden, inwieweit die Empfehlungen der World Commission on Dams erfüllt werden. Dies kann entweder durch einen unabhängigen Expertenausschuss erfolgen oder Teil der Auswertung der UVP durch einen unabhängigen Konsultanten sein.
- Einem Antrag kann wie bisher unter Vorbehalt zugestimmt werden.

# Leitlinien der SERV zur Prüfung von Umwelt- und Sozialfragen

V2.1, Stand 23. April 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

## Prozess B-Projekte

Je nach Projekt und Industrie werden zusätzliche Daten erhoben, z.B. die relevanten Grenzwerte für Abwässer, Abluft und Lärmbelastung. Gemessen wird an den lokalen sowie an international gültigen Standards, wie zum Beispiel denen der Weltbank, der EU oder der zuständigen regionalen Entwicklungsbank. Beim Vergleich von lokalen und internationalen Normen kommen die jeweils strengeren Vorgaben zur Anwendung. Abweichungen von diesen Vorgaben müssen begründet werden, da diese Daten der OECD gegenüber offengelegt werden müssen (dies gilt lediglich für Geschäfte mit einer Kreditperiode von 24 Monaten oder mehr). Typische B-Projekte sind zum Beispiel grössere Stranggussanlagen (Metallverarbeitung), Polymerisationsanlagen oder Schaltanlagen.

---

## Prozess C-Projekte

Diese Projekte erfordern keine weitere Prüfung.

Typische C-Projekte sind zum Beispiel Lieferungen von Rollmaterial oder Lebensmittelverarbeitungsmaschinen.

---

## Monitoring

Die SERV stellt bei Bedarf durch einen Monitoring Mechanismus sicher, dass allfällige Auflagen auch umgesetzt werden. Dies kommt vorwiegend bei A-Projekten zur Anwendung. Die Umsetzung der Umweltauflagen mit klaren Verantwortlichkeiten wird im Umweltverträglichkeitsbericht und/oder in der Umsiedlungsstudie (Resettlement Action Plan) definiert. Bei Grossprojekten erfolgt diese Art von Kontrolle meist durch einen unabhängigen, internationalen Expertenausschuss (Monitoring Panel), dessen Berichte wiederum den beteiligten Finanzierungsinstituten und Versicherern zur Verfügung gestellt werden. Vorbehalte zur regelmässigen Informationspflicht können in die Versicherungspolice aufgenommen werden. Des Weiteren können in Zusammenarbeit mit der Bank Klauseln im Finanzierungsvertrag vorgesehen werden, welche gravierende Verletzungen von Verpflichtungen im sozialen und Umweltbereich zum Event of Default erklären.

Im Falle von Nichteinhaltung wird die SERV in den meisten Fällen Nachbesserung verlangen. Die SERV kann zusätzlich über ihre Gremien oder das SECO eine politische Intervention anregen und hat ausserdem die Möglichkeit, bei zukünftigen Geschäften einem früheren Nichterfüllen von Auflagen Rechnung zu tragen.

---

## Veröffentlichung von Daten zur Umwelt ex ante

Die SERV-Bedingungen sehen vor, bei Vorliegen eines Antrags (d.h. einer Anfrage auf grundsätzliche Versicherungszusage oder einer Versicherungspolice), A und B-Projekte mit einem Lieferwert von CHF 10 Mio. oder mehr auf der SERV Internetseite unter dem Kapitel Umwelt aufzulisten.

Es werden mindestens die folgenden Angaben publiziert:

Land, Sektor, Projektname und/oder Exportgut, Verweis auf zusätzliche Informationen wo vorhanden.

# Leitlinien der SERV zur Prüfung von Umwelt- und Sozialfragen

V2.1, Stand 23. April 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

## Veröffentlichung UVP ex ante bei A-Projekten

Bei A-Projekten im mittel- und langfristigen Bereich soll der interessierten Öffentlichkeit die Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Zusammenfassung davon mindestens 30 Kalendertage vor endgültiger Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Versicherungspolice zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt in der Regel über einen Verweis der SERV auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des Projektponsors.

---

## Veröffentlichung ex post

Nach Erteilung einer Versicherungspolice über CHF 10 Mio. oder mehr und Eingang der Gebühren werden folgende Daten im Internet publiziert:

Land, Exporteur, Bezeichnung von Exportgut und/oder Projektname, Lieferwert Schweiz in Kategorien, Laufzeit, Umweltkategorie, Verweis auf zusätzliche Informationen.

---

## Einwilligung des Exporteurs

Zwecks Wahrung der berechtigten Interessen des Exporteurs wird die Einwilligung des Exporteurs zur Publikation auf dem Antragsformular eingeholt. In begründeten Fällen kann der Exporteur die Veröffentlichung ablehnen.